

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

II-1461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates am 1980.08.11

Zl. 10.101/80-I/1/80

Parlamentarische Anfrage Nr. 680
der Abg. Dkfm. Bauer und Gen. betr.
Bau der Brigittenauer Brücke

644 IAB
1980-08-13
zu 680 II

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament

1010 W i e n

* Auf die Anfrage Nr. 680, welche die Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen am 3.7.1980 betreffend Bau der Brigittenauer Brücke beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Das im Jahre 1977 von meinem Ressort genehmigte generelle Projekt für die Brigittenauer Brücke wurde auf Antrag des Landeshauptmannes von Wien geändert; diese Änderung wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 5. Juli 1979, Zl. 821 520/3-III/2-79 genehmigt, wobei in der Projektsänderung auch eine geringfügige Verschiebung der Brücke flußaufwärts vorgenommen wurde. Diese Verschiebung der Brücke wurde auf Grund von Einwendungen eines Anrainers vorgenommen, eine hier auch vorgesehene Änderung des Querschnittes erfolgte aus Gründen der besseren Wirtschaftlichkeit.

Das in § 4 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung des Bundesgesetzes EGBL.Nr. 239/1975 vorgesehene Anhörungsverfahren der Anrainer vor der Verordnung zur Bestimmung des Straßenverlaufes, wurde im vorliegenden Fall vom 22.11.1978 bis 3.1.1979 durchgeführt; auf Grund eines Formfehlers erfolgte ein neues Anhörungsverfahren vom 9.1.1979 bis 20.2.1979. Die Grundlage dieses Anhörungsverfahrens war ein Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 2000, der dann auch als Bestandteil der am 29.8.1979 erfolgten Verordnung gemäß § 4 BStG 1971, kundgemacht im Bundesgesetzblatt unter Nr. 394/1979, wurde.

- 2 -

Weder das ursprüngliche noch das abgeänderte generelle Projekt überschreiten die im Übersichtslageplan festgelegten Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes und es sind auch durch das geänderte Projekt keine neuen betroffenen Grundstücksteile im Sinne des § 15 Abs. 2 BStG 1971 entstanden.

Die innerhalb des Straßenbaugebietes im aufgelegten Plan liegende Verlegung der Straßenachse hat mehrere Gründe.

Zu 2):

Diese Frage ist eindeutig zu bejahen. Nach neuerlichen eingehenden Erhebungen beim Amt der Wiener Landesregierung steht fest, daß bei Baubeginn sämtliche in Frage kommenden Grundeigentümer die Zustimmung zur Inanspruchnahme ihrer Grundstücke gegeben haben.

Zu 3):

Der Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch den Landeshauptmann von Wien, Mag.Abt. 29 (Brückenbau), an die Wasserrechtsbehörde zur Erteilung der wasserrechtlichen und schiffahrtsrechtlichen Bewilligung erfolgte am 22.10.1979. Am 28.2.1980 wurde diese Bewilligung erteilt.

Zu 4):

Bei der angeführten Sach- und Rechtslage sehe ich keine Veranlassung, etwa eine Baueinstellung in Erwägung zu ziehen. Es sollte vielmehr der Bau der Brücke termingemäß fortgesetzt und zu Ende geführt werden.

